



Volksgartenstraße 1, A-1010 Wien  
Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20  
[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at), <http://www.oekobuero.at>

[www.justiceandenvironment.org](http://www.justiceandenvironment.org)

---

Wien, 11.02.2013

An das Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

per e-mail an:  
[abteilung.16@lebensministerium.at](mailto:abteilung.16@lebensministerium.at)

An das Präsidium des Nationalrates

per e-mail an:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

GZ: BMLFUW-UW.4.1.16/0001-I/6/2012

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

ÖKOBÜRO ist die Koordinationsstelle der österreichischen Umweltorganisationen. Wir vertreten Anliegen, die im gemeinsamen Interesse der österreichischen Umweltbewegung und unserer Mitgliedsorganisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, WWF, VIER PFOTEN, VCÖ oder Klimabündnis sind. Justice and Environment ist eine europäische Umweltorganisation, die auf Umweltrecht spezialisiert ist und neben Brüssel in 12 Staaten aktiv ist.

Vorab möchten wir uns für die **Möglichkeit** im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum vorliegenden Gesetzesentwurf **Stellung nehmen zu können, bedanken**. Das Wasserbautenförderungsgesetz (in weiterer Folge WBFG) stellt einen **wichtigen Bestandteil eines funktionierenden Hochwasserschutzes bzw. Flussbaus als Gesamtes in Österreich** dar. Aus unserer Sicht sind die **geplanten Änderungen** des WBFG in der vorliegenden Form allerdings in Teilen **kontraproduktiv**. Wir möchten daher in dieser Stellungnahme Schwachstellen der geplanten Gesetzesänderung beleuchten, die in weiterer Folge zu bedenken sein werden.

## Kritikpunkte

Gemäß dem neu einzuführenden § 3a des Entwurfs soll mit der Abwicklung von Förderungsangelegenheiten für Maßnahmen nach dem WBFG eine **geeignete Abwicklungsstelle betraut** werden. **Davon ausgenommen** werden sollen allerdings Maßnahmen,

- mit deren Durchführung der *Bundeminister für Verkehr, Innovation und Technologie in Vollziehung dieses Bundesgesetzes entsprechend dem jeweils geltenden Bundesministeriengesetz 1986 betraut ist oder*
- die in *Wildbacheinzugsgebieten gemäß § 99 Forstgesetz 197, BGBl. Nr. 440/1975, liegen oder*
- auf die *Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idgF, anzuwenden sind.*

Mit einer derartigen Vorgehensweise wird eine Kompetenzzersplitterung geschaffen, die in Summe zu einer **Verschlechterung der flussökologischen Gesamtsituation** Österreichs führen würde.

Die oben angeführten Ausnahmen lassen befürchten, dass in Summe **weniger ökologisch verträgliche Hochwasserprojekte als bisher gefördert** werden. Vor über 20 Jahren wurde die ökologische Funktionsfähigkeit von Gewässern in die technischen Richtlinien zum Hochwasserschutz/Flussbau aufgenommen. Seit jeher ist es somit gängige Praxis **ökologische mit technischen Maßnahmen gemeinsam zu planen und in weiterer Folge umzusetzen.**

Gem. dem vorliegenden Entwurf ist nun aber offensichtlich vorgesehen, **mehr technische Maßnahmen zu fördern**, da (wie oben angeführt) **ökologische Maßnahmen gem. UFG nicht mehr im Rahmen des WBFG gefördert werden können**. Dies **widerspricht auch der Wasserrahmenrichtlinie**, die eine **Integration ökologisch orientierter Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes** verlangt.

Im Sinne einer integrativen Wasserwirtschaft (Abstimmung Hochwasserschutz, Wasserkraft, Ökologie) ist eine **inhaltliche Überprüfung** von entsprechenden Vorhaben durch Fachleute des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (in weiterer Folge BMLFUW) und der Bundeswasserbauverwaltung in den Ländern in Kooperation mit den jeweiligen umweltrechtlichen Behörden **unabdingbar**. Bisher waren Bereisungen und Lokalausgangsscheine der jeweiligen Projekte durch **fachkundige ExpertInnen des Ministeriums mit entsprechenden VertreterInnen der Ländern, Gemeinden und NGOs** möglich, um **gemeinsam integrative und nachhaltige Maßnahmen zu entwickeln**. Dazu ist auch insbesondere eine **Abstimmung mit der Österreichischen Wildbach- und Lawinenverbauung (in weiterer Folge WLW) unabdinglich**. Die unverständliche Loslösung von Angelegenheiten der WLW aus diesem Gesamtkomplex lässt eine konzentrierte und effiziente Vorgehensweise **nun nicht mehr möglich** erscheinen.

Die geplante Kompetenzzersplitterung **widerspricht auch den Empfehlungen der vom BMLFUW in Auftrag gegebenen Projekte FloodRisk I bzw. FloodRisk II**, die explizit eine **Verringerung der bereits bestehenden Kompetenzzersplitterung fordern**. Eine gem. des neu einzuführenden § 3b abzuwickelnde Förderung eines Hochwasserprojektes einer Gemeinde würde gem. des Entwurfs im „worst-case-szenario“ vier zuständige Einrichtungen (Land, Abwicklungsstelle, Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft, BMLFUW) passieren müssen. Für ein entsprechendes Projekt der WLW ist nur eine Einrichtung (BMLFUW) zuständig.

Weiters muss **hinterfragt werden**, ob eine vom **BMLFUW losgelöste Abwicklungsstelle die fachliche Expertise** auf den Gebieten des Hochwasserschutzes/Flussbaus zur

Verfügung stellen kann, um **eine entsprechend qualifizierte Abwicklung der Projekte gewährleisten** zu können. Die **inhaltliche Prüfung diverser Projekte anhand von Checklists** wie es leider in vergleichbaren Prozeduren im Rahmen anderer Förderungsmöglichkeiten Usus ist, ist im Sinne einer für flussbauliche Projekte notwendigen ausführlichen Gesamtschau **unbedingt abzulehnen**. Die finanzielle Abwicklung der Förderverfahren kann durch eine externe Abwicklungsstelle durchgeführt werden, die **entsprechend differenzierte inhaltliche Prüfung** muss allerdings **durch FachexpertInnen auf dem Gebiet des Flussbaus** erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Thomas Alge  
Geschäftsführer ÖKOBÜRO  
Vorsitzender Justice and Environment

Im Namen der Organisationen ÖKOBÜRO, Justice and Environment



Mag. Beate Striebel  
Abteilungsleitung Naturschutz  
WWF Österreich